

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:

Überblick über die Rechtsgebiete und Einführung in die juristischen Berufe (Herbstsemester 2007)

Examinator/in: Jörg Sprecher/Daniel Girsberger/Walter Fellmann
Zeitpunkt der Prüfung: Dienstag, 22. Januar 2008, 09.00 – 11.00 Uhr
Ort der Prüfung:
Matrikel-Nr.:
Maturitätssprache:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **21 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). **Ausserdem erhalten Sie ein Multiple-Choice Antwortformular.** Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Die Prüfung umfasst 50 Fragen. Jede Frage wird mit einem Punkt bewertet. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen also 50 Punkte erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsverlängerung).
Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das mit der Matrikel-Nr. versehene Antwortformular in den Umschlag und geben diesen mit der Matrikel-Nr. versehen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. **Pro Frage ist nur (aber immer) eine Antwort richtig.** Wenn Sie mehr als eine (oder keine) ankreuzen, gilt die Frage als falsch beantwortet. Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort im dafür vorgesehenen Rechteck deutlich an und verwenden Sie dafür einen schwarzen oder blauen Kugelschreiber, auf keinen Fall aber Rot- oder Bleistift. **Massgebend für die Bewertung ist das Formular ohne Fragen. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit der Übertragung in dieses definitive Formular.**
6. Als **Hilfsmittel** zugelassen sind nur die von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten **Gesetzestexte (Gauch: ZGB/OR mit Nebenerlassen, BGG, USG, BVG, SchKG).** Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Vertragsrecht einschliesslich Zivilprozess und Schuldbetreibung

1. Zwei Personen sind sich uneins, ob sie eine Vereinbarung getroffen haben. Was ist massgeblich?

- Die Einhaltung der Formvorschriften.
- Das Akzept.
- Die nach dem Vertrauensprinzip ausgelegten Willenserklärungen.
- Offenbar besteht kein übereinstimmender Wille mehr; es kann keine Vereinbarung vorliegen.

2. In welchem Fall wird die Betreibung als Konkursbetreibung fortgesetzt?

- Eine Kollektivgesellschaft wurde wegen Steuerforderungen betrieben.
- Bei einer Forderung gegen ein unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft, welche per 15. November 2007 im Handelsregister gelöscht worden ist.
- Ein selbständiger Maler (im Handelsregister nicht eingetragen) soll seine Arbeit verbessern („nachbessern“).
- Der Schuldner muss Eigentum an der gekauften Sache übertragen.

3. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

- Kauf-, Miet- und Lizenzvertrag sind im OR geregelt.
- Die Bestimmungen zum Arbeitsvertrag im OR sind rein dispositiver Art.
- Ein Werkvertrag kann nicht ohne Weiteres aufgelöst werden.
- Art. 394 Abs. 2 OR schliesst den Abschluss von Innominatverträgen weitgehend aus.

4. Wann kann das Vermögen des Schuldners gepfändet werden?

- Nach Erteilung der (provisorischen oder definitiven) Rechtsöffnung.
- Aufgrund einer schriftlichen Schuldanerkennung.
- Nach Konkurseröffnung.
- Zwei Monate nach Zustellung des Pfandausfallscheins (Art. 158 SchKG) ohne neuen Zahlungsbefehl.

5. Der Gerichtsstand ...

- befindet sich stets am Wohnsitz des Schuldners
- für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen Niederlassung befindet sich ausschliesslich am Ort der Niederlassung.
- kann frei vereinbart werden.
- für Klagen des Konsumenten oder der Konsumentin befindet sich am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien.

Verantwortlichkeitsrecht

6. Welches ist die korrekte Umschreibung einer der haftungsrechtlichen Voraussetzungen i. S. v. Art. 41 Abs. 1 OR?

- Ein Verschulden wird nicht immer vorausgesetzt.
- Die Haftung setzt immer ein absichtliches Handeln des Schädigers voraus.
- Die Haftung setzt immer einen Schaden voraus, der in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen kann.
- Die Sittenwidrigkeit ist immer haftungsrechtliche Voraussetzung.

7. Bei welcher der folgenden Bestimmungen handelt es sich um eine Gefährdungshaftung?

- Art. 64 ff. Luftfahrtgesetz
- Art. 752 ff. OR
- Art. 333 ZGB
- Art. 398 Abs. 2 OR

8. A., B. und C. haben dem D. gemeinsam einen Schaden verursacht. Dabei haftet A. aufgrund ausservertraglicher Verschuldenshaftung, B. aus Vertrag, während C. zufolge einer deliktischen Kausalhaftung für den Schaden einzustehen hat. In welcher Reihenfolge haften die Schädiger im Innen- (Regress-) verhältnis?

- B., C., A.
- A., C., B.
- A., B., C.
- C., A., B.

9. F. wird an seinem Arbeitsplatz systematisch gemobbt, bis er völlig entnervt kündigt.

Der mobbende Arbeitskollege ist nur nach Art. 97 OR haftbar.

F. kann unter anderem eine Genugtuung beanspruchen, ganz gleich, ob er vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche geltend macht.

Auf diesen Fall ist öffentliches Recht anwendbar

F. kann höchstens Erwerbsausfall verlangen.

10. Eine Konzern-Muttergesellschaft erweckt aufgrund von Werbemassnahmen den Eindruck, sie stehe für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft ein. Sie duldet es, dass die Tochtergesellschaft die Gläubiger schönfärberisch informiert und dadurch zu weiteren Investitionen verleitet. In der Folge fällt die Tochtergesellschaft in Konkurs.

Die Gläubiger der konkursiten Gesellschaft haben ausschliesslich Anspruch auf eine Konkursdividende.

Unter solchen Umständen haftet die Konzern-Muttergesellschaft, auch wenn keine vertragliche und keine deliktische Haftungsgrundlage vorliegt.

Das Verhalten der Konzernmutter ist nur dann relevant, wenn ihre Aussagen nach dem Vertrauensprinzip als Garantieerklärung ausgelegt werden können.

Die Konzern-Muttergesellschaft hat sich widerrechtlich verhalten; sie haftet (nur) aufgrund von Art. 41 OR.

Ehegüter- und Erbrecht

11. **Durch ehevertragliche Vereinbarung kann eine Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten in der güterrechtlichen Auseinandersetzung erreicht werden,**

wenn die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand unterstehen und keine nichtgemeinsamen Kinder haben.

wenn die Ehegatten die Gütergemeinschaft vereinbart haben und wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

wenn die Ehegatten Gütertrennung gewählt haben.

wenn die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart haben und nur ein (gemeinsames) Kind vorhanden ist.

12. **Welche der nachfolgenden Aussagen trifft zu?**

Der Güterstand der Gütertrennung kann nur vertraglich gebildet werden.

Eheleute, die im Jahr 1966 geheiratet haben und in Bezug auf das Güterrecht nichts vorgekehrt haben, unterstehen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beruht nie auf vertraglicher Grundlage.

Ehegatten, welche Gütertrennung vereinbart haben, können keine gemeinsamen Anschaffungen tätigen.

13. **Emma und Felix haben vor fünf Jahren geheiratet und unterstehen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Nun ist Emmas Vater verstorben und hat ihr ein Mehrfamilienhaus hinterlassen.**

Emma und Felix erwerben an diesem Haus automatisch Miteigentum zu je 1/2.

Emma und Felix können vereinbaren, dass die Mietzinseinnahmen zum Eigengut zählen (einfache Schriftlichkeit; Art. 13 f. OR).

Falls Felix aus seinem Erwerbseinkommen die Renovation des Mehrfamilienhauses bezahlt, hat er bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung Anspruch auf einen Mehrwertanteil.

Emma verkauft das Haus. Der Erlös fällt in ihre Errungenschaft.

14. Albert hatte drei Geschwister: Beatrice, Cedric und Dominique. Beatrice ist wie Albert ledig und kinderlos. Cedric hat zwei Töchter, Estelle und Francine. Dominique, Mutter von Gaston und Hugo, ist bereits vor Jahren verstorben. Albert stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung hinterlassen zu haben. Cedric schlägt die Erbschaft aus. Kreuzen Sie an, wer wie viel erbt.

$\frac{1}{2}$ Beatrice, $\frac{1}{4}$ Estelle, $\frac{1}{4}$ Francine.

$\frac{1}{3}$ Beatrice, je $\frac{1}{6}$ Estelle, Francine, Gaston und Hugo.

$\frac{1}{2}$ Beatrice, $\frac{1}{4}$ Gaston, $\frac{1}{4}$ Hugo.

Beatrice erbt alles.

15. Eva hat ihrer Tochter einen grosszügigen Erbvorbezug gewährt.

Die Tochter muss den Vorbezug zur Ausgleichung bringen, auch wenn Eva das nicht so wollte.

Eva kann ihre Tochter von der Ausgleichung dispensieren; ihr Sohn kann aber eine Herabsetzungsklage erheben, wenn deswegen sein Pflichtteil verletzt ist.

Nur Ausbildungskosten und Heiratsgut müssen ausgeglichen werden.

Eva muss alle Kinder gleich behandeln.

Strafprozessrecht

16. Prozessuale Zwangsmassnahmen ...

sind nur dann zulässig, wenn sie erforderlich sind.

können auch ohne Tatverdacht angeordnet werden.

können mit keinen Rechtsmitteln angefochten werden.

können nur mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden.

17. Opportunitätsprinzip besagt, ...

dass ein angefochtenes Urteil im Strafpunkt nicht zum Nachteil einer verurteilten Person abgeändert werden darf.

dass gewisse Personen vor einer Strafverfolgung Immunität geniessen.

dass vom strafprozessualen Legalitätsprinzip ausnahmsweise abgewichen werden darf.

dass die Polizei bei günstigen Umständen selbständig ermitteln soll.

18. Im Strafverfahren ...

spielen Private und ihre Interessen keine Rolle.

müssen die staatlichen Behörden den rechtlich relevanten Sachverhalt ermitteln.

haben die Strafverfolgungsbehörden nur Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen vorzunehmen, falls dies die Parteien ausdrücklich beantragen.

gilt die Unschuldsvermutung bloss, wenn dies angezeigt ist.

19. Der Grundsatz des fairen Verfahrens umfasst nicht ...

- den Anspruch auf öffentliche Gerichtsverhandlung.
- das Prinzip der materiellen Wahrheit.
- den Anspruch auf Befragung von Belastungszeugen.
- die Unschuldsvermutung.

20. Ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung bedeutet, dass ...

- das Urteil während des ganzen Rechtsmittelverfahrens nicht vollstreckt werden kann.
- das Verbot der „reformatio in peius“ gilt.
- die Rechtsmittelinstanz volle Kognition für Sachverhalts- und Rechtsfragen hat.
- die Rechtsmittelinstanz an Stelle des angefochtenen Entscheids ein neues Urteil fällt.

Kredit- und Kreditsicherungsrecht

21. Der Eigentumsvorbehalt ...

muss generell auch vom Leasinggeber im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden, damit er gültig ist.

muss wie ein Pfandrecht vollstreckt werden.

erlaubt es dem Besitzer einer Sache, diese solange zurückzubehalten, bis seine Forderung getilgt ist.

erlaubt es dem Eigentümer, die Forderung direkt beim Schuldner einzutreiben.

22. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

Auf den Geldkredit sind die Vorschriften der Leihe anwendbar

Man kann Besitzer einer Sache sein, ohne die tatsächliche Gewalt über sie unmittelbar auszuüben

Die Grundpfandverschreibung ist eine Personalsicherheit, der Schuldbrief hingegen eine Realsicherheit.

Der Warenkredit ist eine Realsicherheit

23. Inwiefern unterscheiden sich Bürgschaft und Garantie?

Aufgrund des Garantievertrags wird der Dritte (vgl. Art. 111 OR) zu einer Leistung verpflichtet.

Im Gegensatz zum Garant haftet der Bürge akzessorisch.

Bürgschaft und Garantie unterscheiden sich bloss in Bezug auf Formvorschriften.

Für den Kreditgläubiger ist eine Bürgschaft klar vorteilhafter als eine Garantie.

24. Auch Schuldner haben Rechte:

- Dank der Vertragsfreiheit darf jedermann Kreditgeschäfte zu selbst bestimmten Konditionen abschliessen
- Arbeitslohn kann nicht gepfändet werden.
- Der Verfallsvertrag ist nicht zulässig.
- Der Pfandvertrag muss stets öffentlich beurkundet werden.

25. Das Spezialitätsprinzip ...

- verunmöglicht ein Sicherungsrecht an nicht individualisierten Gattungssachen.
- verlangt die Übertragung der (beweglichen) Pfandsache auf den Pfandgläubiger.
- verbietet die doppelte Verpfändung einer beweglichen Sache.
- schliesst Globalzessionen in aller Regel aus.

Handels- und Gesellschaftsrecht

26. Das Architekturbüro „Alder Beeler und Partner“ besteht aus sieben Architekten, welche gemeinsame Projekte bearbeiten, im Immobilienhandel tätig sind und (in Verbindung mit einer angegliederten Treuhandfirma) vielfältige Treuhandaufgaben übernehmen.

Es liegt eine einfache Gesellschaft vor.

Das Architekturbüro muss sich im Handelsregister eintragen lassen.

Die Firma müsste den Zusatz „+ Co.“ enthalten.

Die Architekten üben einen sog. "freien Beruf" aus, was sich hier auf die Eintragungspflicht ins Handelsregister auswirkt.

27. Rainer Speich und Guido Felg wollen eine Firma gründen (Handel und Reparatur von Zweirädern). Welche Firma ist nicht zulässig?

Speich und Felg Velos

Velo GmbH

SPFE AG

Speich + Felg

28. Welche Aussage charakterisiert die Genossenschaft?

Die Genossenschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft.

Die Genossenschaft kann fakultativ im Handelsregister eingetragen werden.

Die Genossenschaft kann nicht unter ihrer Firma vor Gericht klagen.

Die Genossenschaft kennt das Prinzip der „offenen Tür“ für Neumitglieder

29. Die Jahresbilanz „nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen“ führen heisst ...

- Passiven knapp bewerten.
- Aktiven höchstens zum Anschaffungswert bilanzieren.
- keine stillen Reserven schaffen.
- Aktiven zum Wert bilanzieren, den sie für das Geschäft tatsächlich haben.

30. Welche Aussage trifft zu?

- Handlungsbevollmächtigte sind im Handelsregister einzutragen.
- Die Prokura umfasst regelmässig die Befugnisse, Geschäftsliegenschaften zu belasten (nicht aber zu veräussern).
- Die Prokura kann mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift erteilt werden.
- Handlungsbevollmächtigte dürfen nur im Geschäftskreis der Zweigniederlassung tätig sein.

Sozialversicherungsrecht

31. Der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht ...

eine Arbeitnehmerin, welche eine befristete Stelle von Januar bis April 2008 innehat und in dieser Zeit CHF 12'500 verdient.

ein 16-jähriger Automechanikerlehrling.

jeder Selbständigerwerbende.

ein Arbeitnehmer, welcher nicht bei der AHV versichert ist.

32. Welche Aussage ist richtig?

Die Unterscheidung von Unfall und Krankheit hat für die Sozialversicherungen praktisch keine rechtliche Bedeutung.

Der Verlust eines Fingers bewirkt einen Invaliditätsgrad von 5 %.

Auch private Versicherungsträger dürfen Verfügungen erlassen.

Von Gesetzes wegen besteht ein Monopol der Krankenversicherung.

33. In Bezug auf die AHV gilt als unselbständig erwerbend, wer

bei der AHV angemeldet ist.

mindestens drei Monate lang angestellt ist.

eine eigene AG gründet und für diese Firma arbeitet.

als Auftragnehmer Weisungen des Auftraggebers befolgen muss (vgl. Art. 397 OR)

34. In welcher der nachfolgend aufgezählten Sozialversicherungen kann sich eine unselbständig erwerbstätige Person freiwillig versichern lassen?

- EO
- Krankentaggeldversicherung nach KVG
- Nichtberufsunfallversicherung
- Invalidenversicherung

35. Herr X., vollzeitlich bei einer Bank angestellt, Vater eines Kindes, verstirbt bei einem Verkehrsunfall.

- Waisenrenten werden von der AHV und von der Pensionskasse ausbezahlt.
- Einzig die Ehefrau hat Anspruch auf eine Rente.
- Da Herr X. den Unfall nicht überlebt hat, ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig.
- Renten verschiedener Sozialversicherungen werden stets kumulativ gewährt.

Verwaltungsrecht

36. Die SUVA ...

- ist eine horizontal dezentralisierte Anstalt.
- verfügt über eine abschliessend vom Kanton geregelte Organisation.
- ist eine vertikal dezentralisierte Organisation (Anstalt).
- ist eine horizontal dezentralisierte Körperschaft.

37. Welche Aussage ist unrichtig?

- Selbständige Rechtsverordnungen stützen sich auf die Verfassung.
- Die Delegationsnorm muss in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein.
- Verwaltungsverordnungen sind für Bürgerinnen und Bürger verbindlich.
- Eine Delegationsnorm ist bei Vollziehungsverordnungen nicht erforderlich.

38. Ein Privater, der eine falsche Auskunft erhalten hat, kann sich auf Vertrauensschutz berufen ...

- indem er auf das Legalitätsprinzip pocht.
- wenn er die Auskunft von einer Behörde erhalten hat, die er als zuständig betrachten durfte.
- wenn die Rechtslage seit der Auskunftserteilung geändert hat.
- wenn er die Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkannt hat.

39. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann angefochten werden ...

- ein willkürlicher Entscheid über das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung.
- ein Teilentscheid.
- ein Entscheid, der mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden kann.
- ein Entscheid betreffend Mietzinszahlungen mit einem Streitwert von CHF 19'000.

40. Gemäss Art. 59 Abs. 4 BVG kann der Bund zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen dem Sicherheitsfonds zur Finanzierung von Insolvenzleistungen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

- Diese Bestimmung räumt dem Bund ein Entschliessungsermessen ein.
- Der Bund ist völlig frei, ob er dem Sicherheitsfonds ein Darlehen gewährt.
- Diese Bestimmung räumt dem Bund ein Auswahlermessen ein.
- Der Sicherheitsfonds hat Anspruch auf Darlehen des Bundes.

Bau-, Planungs- und Umweltrecht

41. Welche der folgenden Aussagen aus dem Bereich des Raumplanungsgesetzes (RPG) trifft zu?

- Der Kanton ist bei der Festlegung der Nutzungspläne (bzw. Zonenpläne) autonom.
- Standortgebundene Objekte im Grünen können wahlweise aufgrund einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG oder in einer Kleinstbauzone erstellt werden.
- Zonenpläne können frühestens 20 Jahre nach Erlass geändert werden.
- Land, das nicht bereits weitgehend überbaut ist und das innert 15 Jahren voraussichtlich nicht benötigt und erschlossen wird, darf nicht eingezont werden.

42. Eine geplante Freizeitanlage wird voraussichtlich übermässige Lärmimmissionen verursachen.

- Die Anlage muss nach ihrer Fertigstellung saniert werden.
- Vor Erteilung der Baubewilligung muss die Umweltverträglichkeit geprüft werden.
- Es ist zu prüfen, ob die Emissionen schädlich oder lästig sind.
- Lärm ist unvermeidlich; die Anlage muss bewilligt werden.

43. Gemäss Art. 32 USG trägt der Inhaber der Abfälle die Kosten der Entsorgung. Welcher Grundsatz des Umweltschutzrechts ist damit angesprochen?

- Vorsorgeprinzip
- Verursacherprinzip
- Störerprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip

44. Ein Landwirt erstellt in einer Landschaftsschutzzone (ausserhalb der Bauzone) einen zwei Meter hohen Drahtzaun, ohne dafür eine Bewilligung einzuholen.

Die Erstellung eines Zaunes bedarf keiner Bewilligung.

Wenn Nachbarn dies verlangen, muss der Landwirt ein nachträgliches Baubewilligungsgesuch einreichen.

Es ist denkbar, dass der Landwirt den Zaun wieder abbrechen muss.

Eine Abbruchverfügung in der Folge eines nachträglichen Bewilligungsverfahrens wäre in diesem Fall unverhältnismässig.

45. Bei der Baubewilligung handelt es sich um eine

politische Bewilligung.

polizeiliche Bewilligung.

Betriebsbewilligung.

Konzession.

Internationales Recht

46. X. mit Wohnsitz in Österreich verbringt seine Winterferien im schweizerischen Davos. Auf der Skipiste verliert er die Kontrolle über seine Skis und kollidiert mit der Schweizerin Y., die in Davos Wohnsitz hat, und die verschiedene Verletzungen erleidet. Y. macht Schadenersatzansprüche gegen X. geltend. Welcher Erlass regelt, welches Recht zur Anwendung kommt?

- LugÜ
- IPRG
- OR
- StGB

47. Was gilt nicht als „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ des Völkerrechts?

- Gewaltverbot.
- Soft Law.
- Selbstbestimmungsrecht der Völker.
- Recht des Menschen auf ein gesundes Leben.

48. Zum Primärrecht in der EU zählen ...

- Verträge von Maastricht und Amsterdam.
- Entscheidungen des EuGH.
- Richtlinien des Rates.
- Entscheidungen der europäischen Kommission.

49. Der gemeinsame Markt der EU ...

existiert noch nicht.

basiert auf den vier Grundfreiheiten.

lässt die Schweiz unberührt.

hat seine Grundlage in einer Verordnung.

50. Der Sicherheitsrat der UNO ...

sorgt für die Administration und Verwaltung der Vereinten Nationen.

besteht aus 15 ständigen Mitgliedern mit Vetorecht.

kann internationale Gerichte zur Beurteilung von Kriegsverbrechern einsetzen.

ist für die Streitige Gerichtsbarkeit der Vereinten Nationen zuständig.

(Ende des Fragebogens)